

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 154/08 B

L 5 R 423/07 (Hessisches LSG)
S 19 R 464/07 (SG Gießen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. März 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.3.2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Rechtmäßigkeit einer teilweisen Aufhebung der Entscheidung über die Bewilligung von Altersrente für langjährig Versicherte wegen Vollendung des 63. Lebensjahres und die Verpflichtung des Klägers zur Erstattung einer in der Zeit vom 1.1.2005 bis zum 31.12.2005 entstandenen Rentenüberzahlung in Höhe von insgesamt 6.188,34 € bejaht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hält die Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutsam, ob ein zweimaliges Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze im Laufe eines jeden Kalenderjahres um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze auch dann gemäß § 34 Abs 2 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) außer Betracht bleibe, wenn ein der Höhe nach gleich bleibender, rentenschädlicher Hinzuverdienst aus einer abhängigen Beschäftigung erzielt wurde.
- 6 Er hat es allerdings versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage ausreichend darzutun.



- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 8 Zwar legt der Kläger dar, dass sich die Rechtsfrage nicht bereits unter Berücksichtigung des Wortlauts des § 34 Abs 2 Satz 2 SGB VI beantworte, und behauptet des Weiteren, die Frage sei höchstrichterlich bisher nicht entschieden. Insoweit setzt er sich jedoch nur mit dem Urteil des BSG vom 31.1.2002 - B 13 RJ 33/01 R (*SozR 3-2600 § 34 Nr 4*) auseinander. Der Kläger unterlässt es dagegen aufzuzeigen, dass auch die Entscheidungen des BSG zu dem § 34 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI inhaltlich vergleichbaren § 96a Abs 1 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI (*SozR 4-2600 § 96a Nr 9; BSGE 94, 286 = SozR 4-2600 § 96a Nr 7*) keine ausreichenden Anhaltspunkte zur Klärung der aufgeworfenen Rechtsfrage enthalten. In diesen Urteilen ist entschieden, dass die Vergünstigung, in zwei Monaten des Kalenderjahres trotz Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze keine (weitere) Rentenminderung hinnehmen zu müssen, bei gleich bleibenden Einkünften nicht in Anspruch genommen werden kann (*BSG SozR 4-2600 § 96a Nr 9 LS und RdNr 25 ff; BSGE 94, 286, 288 RdNr 17 und 19 = SozR 4-2600 § 96a Nr 7 RdNr 16 und 18*).
- 9 Nur ergänzend sei der Kläger darauf hingewiesen, dass das BSG zwischenzeitlich die Regel, wonach gleichbleibende Einkünfte keine Überschreitung darstellen können, auch für § 34 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI ausdrücklich übernommen hat (*BSG vom 26.6.2008 - B 13 R 119/07 R - Juris RdNr 22*). Andere möglicherweise grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen hat der Kläger nicht aufgeworfen.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)